

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Kleinsendelbach

Schulstraße 2, 91077 Kleinsendelbach

vertreten durch

die 1. Bürgermeisterin



und

dem/der Personensorgeberechtigten, Herrn/Frau _____

Anschrift: _____

Telefon privat _____, dienstlich _____,

Mobil: _____ E-Mail: _____

über die Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte Kleinsendelbach

für das Kind

Name _____, Vorname _____

Religion/Konfession _____, Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort/Land: _____

Welche Sprache(n) spricht das Kind: _____

Hat das Kind bereits eine andere Einrichtung besucht? Ja Nein

Wenn ja, welche? _____

Hat das Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem Achten Sozialgesetzbuch?

Nein

Ja, der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von: _____

Art der Behinderung: _____

Personensorgeberechtigte/r:

1.	_____	2.	_____
	Vor- und Zuname		Vor- und Zuname
	_____		_____
	Anschrift		Anschrift
	_____		_____
	Geburtsdatum		Geburtsdatum
	_____		_____
	Geburtsland		Geburtsland
	_____		_____
	Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit
	_____		_____
	Tätigkeit / Beruf		Tätigkeit / Beruf

Hinweise zum Sozialdatenschutz:

Soweit in diesem Vertrag und den dazugehörigen (Buchungs-) Belegen Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Außerdem sind die Daten zur Abwicklung der Elternbeiträge über die Gemeindeverwaltung (VG Dormitz) sowie zur Beantragung und Abrechnung der staatlichen Zuschüsse nach dem Bay. Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz notwendig. Dies beinhaltet eine Übermittlung an das Jugendamt am Landratsamt Forchheim und bei Kindern mit auswärtigem Wohnsitz auch den Datenaustausch mit deren Wohnsitzgemeinde. Außerdem ist bei behinderten Kindern eine Datenübermittlung an die Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken zur Beantragung gesonderter Fördermittel notwendig. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit überdies mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zuläßt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

1. Aufnahme

(1) Der Träger nimmt mit Wirkung vom _____ das oben genannte Kind in die Kindertagesstätte auf.

2. Buchungszeit und Elternbeitrag

(1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt, welcher Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

(2) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen sind in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

(3) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der im Buchungsbeleg festgelegt ist. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des betroffenen Kalendermonats.

(4) Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) werden förderrelevante Änderungen in dem Kalendermonat berücksichtigt, in welchem sie eintreten. Hieran angelehnt verhält es sich mit dem Elternbeitrag entsprechend. Der reguläre einfache Gebührensatz wird ab dem Monat berücksichtigt, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Bis zu diesem Monat ist der erhöhte Beitrag für Kinder unter drei Jahren zu zahlen, unabhängig davon in welcher Kindertagesstättengruppe das Kind betreut wird.

(5) Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz folgt.

3. Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag wird für ein Kindertagesstättenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindertagesstättenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(3) Der Träger kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Kindertagesstättenordnung) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(4) Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Juni gekündigt werden.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres. Hier bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

4. Kindertagesstättenordnung, anwendbare Vorschriften, Nebenabreden

(1) Der Träger hat eine Kindertagesstättenordnung erlassen, die in ihrer jeweiligen Fassung verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Er ist berechtigt, die Kindertagesstättenordnung auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres zu ändern. Der Träger wird Änderungen der Kindertagesstättenordnung den Eltern rechtzeitig bekannt geben.

(2) Soweit in diesem Aufnahmevertrag die Rechtsbeziehungen der Gemeinde und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Hausarzt des Kindes

Name, Vorname _____, Straße _____

Ort _____, Telefon _____

Name der Krankenkasse/Krankenversicherung _____

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Behinderungen):

6. Abholung / Heimweg

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.

Es besteht Einverständnis, dass das Kind allein nach Hause geht: Ja Nein

Abholberechtigte Personen: _____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

7. Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz)

(1) Die Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung sind sie aufmerksam gemacht worden.

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am _____ erbracht.

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen am _____. Die Personensorgeberechtigten weigern sich fortgesetzt, den Nachweis vorzulegen.

8. Belehrung der Personensorgeberechtigter nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten wurden nach § 34 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) belehrt. Demnach haben Sie das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Absätze 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

9. Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

nicht gestellt

gestellt

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers entrichten die Personensorgeberechtigten den vollen Beitrag. Bei einer ganzen oder teilweisen Ablehnung des Antrages wird der Elternbeitrag unverändert von den Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit dies finanziell nicht möglich ist, ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

10. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung unverzüglich in Kopie vorzulegen.

11. Änderungen der persönlichen Daten

Sämtliche Änderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Im Falle eines geplanten Umzuges haben die Eltern die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz unverzüglich hiervon zu unterrichten sowie der neuen Wohnortgemeinde mitzuteilen, dass ein Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Dormitz und somit ein sogenanntes „Gastkindverhältnis“ besteht. Der Träger muss diesem Gastkindverhältnis zustimmen.

12. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

13. Wirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieses Aufnahmevertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich Zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

14. Ausfertigung

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung. Die Eltern werden außerdem auf die Kindertagesstättenordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Kindertagesstättenordnung erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich damit einverstanden.

(Ort und Datum)

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

i. A.

Leiterin der Kindertagesstätte



Anlage: Buchungsbeleg für Kindertagesstätten
Einzugsermächtigung bzw. SEPA Lastschriftmandat